



Aktenzeichen: Pet 4-20-10-2128-025632

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden gesetzlich verpflichtende Warnhinweise für Lebensmittel gefordert, die nicht unverarbeitet oder nur unter besonderen Vorkehrungen verzehrt werden dürfen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass beispielsweise eine Gefahr von Gartenbohnen ausgehe. Diese enthielten Phaseolin und könnten ohne vorheriges Abkochen beim Verzehr zu Vergiftungen führen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 51 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 52 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist festzuhalten, dass alle in Deutschland verkauften Lebensmittel den hier geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Dazu gehört auch, dass Lebensmittel nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie sicher sind. Daher dürfen nur Lebensmittel verkauft werden, die keine Gesundheitsgefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen.



Die in manchen Bohnenarten vorkommenden Lektine werden durch Einweichen und Kochen in ausreichender Länge neutralisiert. Die Kenntnis der Bevölkerung hierüber kann nach Ansicht des Petitionsausschusses in der Regel vorausgesetzt werden. Um dieses Wissen aktuell zu haben, bieten zudem verschiedene Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) entsprechende Informationen darüber, wie bestimmte Lebensmittel üblicherweise zubereitet werden sollten, an, wie zum Beispiel das Bundesinstitut für Risikobewertung und das Bundeszentrum für Ernährung. Auch Verbraucherzentralen informieren regelmäßig. Die Kennzeichnungsvorschriften sind grundsätzlich auf EU-Ebene harmonisiert. Zu den Mindestangaben nach den allgemeinen Lebensmittelkennzeichnungsvorschriften der EU, die Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bewusste Auswahl ermöglichen, gehören nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittel- Informationsverordnung, LMIV) bei Bedarf besondere Anweisungen für die Verwendung. Lebensmittelunternehmen müssen zudem eine Gebrauchsanleitung bereitstellen, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden.

Insoweit bestehen bereits verpflichtende Hinweise, soweit diese erforderlich und angezeigt sind.

Wie das BMEL dem Petitionsausschuss mitteilte, beobachtet es darüber hinaus sorgfältig die Forschungs- und Studienlandschaft, prüft neue wissenschaftliche Erkenntnisse auf einen etwaigen weiteren Handlungsbedarf und gibt eigene Forschungsprojekte in Auftrag.

Der Ausschuss vermag vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen und hält deshalb keine Gesetzesänderung im Sinne der Petition für notwendig.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.